



SPORTBUND Rheinhessen

SATZUNG

**DES
SPORTBUNDES
RHEINHESSEN E. V.**

**Beschlossen durch den Sportbund am 1. Juli 1978 in Mainz
zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung
des Sportbundes Rheinhessen
am 27. Mai 2018 in Ingelheim**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportbund Rheinhessen e.V. (SR) ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Vereine und Fachverbände in Rheinhessen sowie der Fußballvereine oder -abteilungen des Bezirks Nahe im Südwestdeutschen Fußballverband.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Olympischen Sportbund.
5. Seine Farben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sportbund Rheinhessen fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Er vertritt die Interessen des Sports gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in der Öffentlichkeit.

Er ist Mitträger des Bildungswerkes des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

3. Der Sportbund Rheinhessen hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und deren überfachliche Angelegenheiten zu regeln. Die fachlichen Aufgaben werden durch eigenständige Fachverbände wahrgenommen.
4. Dem Sportbund Rheinhessen obliegen insbesondere:
 - 4.1 die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - 4.2 die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Fachverbände, sowie die Lizenzierung und Honorarbezugsschussung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - 4.3 die Förderung und die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
 - 4.4 die Führung der zentralen Kassengeschäfte
 - 4.5 die Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
 - 4.6 die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung
 - 4.7 die Durchführung von Ehrungen.
5. Der Sportbund Rheinhessen erfüllt seine Aufgaben insbesondere
 - 5.1 durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern

- 5.2 durch Öffentlichkeitsarbeit
- 5.3 durch Lehrgänge, Seminare, Workshops etc.
- 5.4 durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Versicherung, des Sportstättenbaues und des Umweltschutzes.
6. Der Sportbund Rheinhessen dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung; dabei fühlt er sich unter Abwägung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.
7. Der Sportbund Rheinhessen hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen.

Für Veranstaltungen seiner Mitglieder kann ihm dieses Recht von seinen Mitgliedern übertragen werden. Schließt der Sportbund Rheinhessen für seine Mitglieder solche Verträge ab, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch für andere Bild- und Tonträger sowie mögliche Vertragspartner. Der Sportbund Rheinhessen kann dieses Recht auf andere Vertragspartner übertragen.

8. Der Sportbund Rheinhessen dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Sportbundes Rheinhessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Rheinhessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Sportbund Rheinhessen hat das Recht, eine Sportstiftung Rheinhessen/Nahe zu gründen.
10. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportbundes Rheinhessen werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Präsidium zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportbundes Rheinhessen sind
 - Vereine
 - Fachverbände
 - Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - Verbände für Wissenschaft und Bildung.

Es muss zu den wesentlichen Aufgaben der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und Verbände für Wissenschaft und Bildung zählen, die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Ziele des Sports zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt die Mitgliedschaft in einem Fachverband voraus, der seinerseits Mitglied im Sportbund Rheinhessen und / oder im Landessportbund Rheinland-Pfalz ist.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Einzelvereinen möglich, wenn es sich dabei insbesondere um Vereine handelt, die Freizeitsport betreiben und in einem Fachverband noch nicht eingegliedert sind. Die Mitgliedschaft in einem dem Sportbund oder dem Landessportbund angehörenden Fachverband ist innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, nachzuweisen. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit Fristablauf.

3. Fachverbände können in den Sportbund Rheinhessen aufgenommen werden, wenn sie Mitgliedsvereine im Zuständigkeitsbereich des Sportbundes Rheinhessen im Sinne von § 1 dieser Satzung haben. Handelt es sich um Landesfachverbände, müssen diese vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz erworben haben.
4. Die Aufnahme von Vereinen und Fachverbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Dem Antrag ist beizufügen:

- 4.1 die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung
 - 4.2 ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
 - 4.3 die Angabe der Mitgliederzahl
 - 4.4 die Angabe der betriebenen Sportarten
 - 4.5 bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden
 - 4.6 der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
 - 4.7 der Nachweis der Gemeinnützigkeit
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor der Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keinem Fachverband angehören, entscheidet der Hauptausschuss.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen - vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. Die Aufnahme wird im offiziellen Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinhessen veröffentlicht.

6. Die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen erlischt:
 - 6.1 durch schriftlich zu erklärenden Austritt

- 6.2 durch Auflösung des Vereins oder Verbandes
 - 6.3 wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabeordnung nicht mehr erfüllt
 - 6.4 durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes
 - 6.5 wenn eine der Voraussetzungen nach § 3, Ziffer 4.5 und 4.6 dieser Satzung nachweislich entfällt und
 - 6.6 durch Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 8. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins / Verbandes oder Änderung bzw. Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss gefasst hat, beizufügen.
 9. Das Ausschlussverfahren ist in der Rechtsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.
Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur durch bevollmächtigte Mitglieder der Vereine und Verbände erfolgen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ideelle Unterstützung und auf Zuweisung von Mitteln, die der Sportbund Rheinhessen zur Förderung des Sports erhält.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportbundes Rheinhessen zu halten
 - unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden
 - Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes Rheinhessen und seiner Organe nachzukommen
 - Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen
 - Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten

- den Bezug des offiziellen Mitteilungsblattes, das für sie oder ihre Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bestimmt ist, sicherzustellen
 - nach Maßgabe der Rechtsordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.
4. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium zeitlich befristet oder dauerhaft aus dem Sportbund Rheinhessen ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- 4.1 verbandsschädigenden Verhaltens,
 - 4.2 grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - 4.3 Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.

Weiteres regelt die Rechtsordnung.

§ 5 Organe

1. Organe des Sportbundes Rheinhessen sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 der Vorstand als Präsidium.
2. Die Beschlüsse der Organe des Sportbundes Rheinhessen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1.1 dem Hauptausschuss
 - 1.2 den Vertretern der Vereine
 - 1.3 sechs Vertretern der Sportjugend Rheinhessen.
2. Die Vereine haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Soweit die Vereine ihren Sitz im Bezirk Nahe haben, je angefangene 300 Mitglieder der Fußballabteilung eine Stimme.
3. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 5.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinhessen eine Stimme. Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung haben je eine Stimme.

4. Die Mitglieder des Präsidiums, die Sportkreisvorsitzenden und die sechs Vertreter der Sportjugend Rheinhessen haben je eine Stimme.
5. Das Stimmrecht eines Vereins oder Verbandes kann jeweils von der nach § 6 Ziffer 2 bzw. 3 festgestellten Anzahl von Delegierten wahrgenommen werden.

Vereine und Verbände mit mehr als einer Stimme sollen mindestens eine Frau als Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden.

6. Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Es ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn der Hauptausschuss mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder des Sportbundes Rheinhessen dies beantragen.

8. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher im offiziellen Mitteilungsblatt des Sportbundes Rheinhessen.

Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf vier Wochen verkürzt werden.

9. Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.
 - 9.1 Entgegennahme der Berichte
 - 9.2 Entlastung des Präsidiums
 - 9.3 Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen
 - 9.4 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 9.5 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 9.6 Satzungsänderungen
 - 9.7 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und die Organe des Sportbundes Rheinhessen stellen.
11. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Sportbundes Rheinhessen einzureichen.
12. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und ihre Behandlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

13. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
14. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums besonders verdiente Männer und Frauen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Sportbundes Rheinhessen, besonders auch an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen können darüber hinaus an den Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.

§ 7

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - 1.1 dem Präsidium
 - 1.2 den Vorsitzenden der Verbände
 - 1.3 den Sportkreisvorsitzenden
2. Eine Vertretung der Vorsitzenden der Verbände und der Sportkreisvorsitzenden ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Sportkreisvorsitzenden, die Vertreter/innen der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung und die Vertreter/innen der Verbände für Wissenschaft und Bildung haben je eine Stimme. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 5.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinhessen eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, anwesend ist.
5. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachverbände; daneben gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - 5.1 Beratung des Haushaltsplanes - dessen Beschlussfassung in Jahren, in denen dies nicht durch die Mitgliederversammlung möglich ist.
 - 5.2 Beratung und Festsetzung des Verteilerschlüssels
 - 5.3 Behandlung von Versicherungsfragen
 - 5.4 Behandlung / Erlass von Ordnungen
 - 5.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten / der Präsidentin
 2. zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen (ohne feste Ressorts)
 3. acht Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen mit folgenden Ressorts
 - a) Finanzen
 - b) Bildung
 - c) Breitensport
 - d) Vereinsentwicklung
 - e) Chancengleichheit
 - f) Gesellschaftspolitik
 - g) Kommunikation/Marketing
 - h) Nahevereine des SWFV
 4. der / dem Vorsitzenden der Sportjugend
 5. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen ohne Ressort gemäß § 8 Nr. 1.2 und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Finanzen gemäß § 8 Nr. 1.3a). Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Sportbund Rheinhessen gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin. Für den Fall, dass kein Nachfolger / keine Nachfolgerin gewählt wird, spätestens am 31.12. des vierten Jahres. Der Präsident / die Präsidentin hat für die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder ein Erst-Vorschlagsrecht.
4. Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird von deren Vollversammlung gewählt.
5. Der Nahe-Vertreter / die Nahe-Vertreterin wird von den Nahe-Vereinen gewählt.
6. Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen gemäß § 8 Nr. 1.2 und der Nahe-Vertreter / die Nahe-Vertreterin gemäß § 8 Nr. 1.3h) können ein weiteres oder freies Ressort übernehmen.
7. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des Sportbundes im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus.
8. Einladungen zu Sitzungen des Präsidiums sind mit der Tagesordnung schriftlich, möglichst zwei Wochen vor der Sitzung, zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht und die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen gemäß § 8 Nr. 1.2 anwesend sind.

10. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die entsprechende Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch benennen. Die Berufung ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen.
11. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwanderstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigen rechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
12. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Ausschüsse

1. Für die in § 8 genannten Ressorts können Ausschüsse bzw. vorübergehende Arbeitsgruppen unter Leitung des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds gebildet werden. Die Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen wählen einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte.
2. Jedem Ausschuss bzw. jeder Arbeitsgruppe soll ein hauptamtlicher Sachbearbeiter / eine hauptamtliche Sachbearbeiterin mit beratender Stimme angehören.
3. Das Präsidium entscheidet über die Einrichtung von Ausschüssen bzw. vorübergehenden Arbeitsgruppen.

§ 10 Sportkreise

1. Die überfachlichen Interessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch Sportkreisvorsitzende vertreten. Die Sportkreisvorsitzenden und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von den Vereinen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Als weitere Stellvertreter / Stellvertreterinnen fungieren die durch die Sportjugend gewählten Kreisjugendleiter / Kreisjugendleiterinnen.

2. Die Aufgaben der Sportkreisvorsitzenden werden vom Sportbundpräsidium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss festgelegt. Sie nehmen die Vertretung im Sportstättenbeirat wahr und stehen den Vereinen beratend zur Seite. Sie sorgen für den Informationsfluss und sind Bindeglied der Vereine zur kommunalen Verwaltung.

§ 11 Geschäftsleitung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des Sportbundes Rheinhessen ist eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers / einer hauptamtlichen Geschäftsführerin eingerichtet.

Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Präsidenten / der Präsidentin.

Personalangelegenheiten, wie z. B. Einstellung und Entlassung von Personal, werden vom Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 8 Ziffer 2 dieser Satzung) entschieden.

2. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenersparnis ist beim Sportbund Rheinhessen eine zentrale Kassenstelle eingerichtet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Den zwei gewählten Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und ggf. den zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Sportbundes.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium des Sportbundes haben.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Sportbund Rheinhessen u. a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung und eine Ehrenordnung.

Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Die Arbeit der Sportjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Sportjugend selbst gibt.

Die Jugendordnung muss mit der Satzung des Sportbundes Rheinhessen in Einklang stehen, sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Beschlüsse der Sportjugend, die den Sportbund oder die Verbände seiner Mitgliedsvereine verpflichten, bedürfen, bevor sie ausgeführt werden, der Bestätigung durch das Sportbundpräsidium bzw. durch den Hauptausschuss.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Sportbundes Rheinhessen einzureichen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Sportbundes Rheinhessen kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberchtigten von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dieser Einberufung ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Rheinhessen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Rheinhessen zu verwenden hat.